



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten

Wasser • Newsletter

Juni 2009

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass informieren wir Sie über eine für die Kommunen weitreichende Grundsatzentscheidung des EuGH vom 09.06.2009 in der Rechtssache C 480/06 zur Zulässigkeit interkommunaler Kooperationen. Die Entscheidung wird Auswirkungen auf die interkommunale Zusammenarbeit im gesamten Bereich der Ver- und Entsorgung haben.

Weitere Themen des [GGSC]-Wassernewsletters entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Übersicht. Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre der interessanten Themen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr [GGSC]-Wasserteam

- EuGH-Grundsatzurteil zur interkommunalen Zusammenarbeit
- KAG Thüringen teilweise verfassungswidrig
- Änderung des KAG Brandenburg - Altanschießerproblematik
- BMF-Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Wasserhausanschlüssen
- Neue Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg
- Energieeffizienz von Kläranlagen
- [GGSC] auf Veranstaltungen

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an berlin@GGSC.de oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter www.ggsc.de/service.



[EUGH-GRUNDSATZURTEIL ZUR INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENARBEIT]

Im Bereich der Ver- und Entsorgung durch kommunale Aufgabenträger bietet sich vielfach eine interkommunale Zusammenarbeit an, um betriebswirtschaftlich sinnvolle Strukturen zu schaffen, Synergieeffekte zu erzielen und einen Wissenstransfer zu gewährleisten. Als Formen der interkommunalen Zusammenarbeit kommen insbesondere die Gründung von Zweckverbänden und gemeinschaftlichen Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarungen in Betracht. Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben und der teilweise sehr weitgehenden Auslegung durch deutsche Gerichte ist in den letzten Jahren die Frage in den Mittelpunkt gerückt, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Formen der interkommunalen Zusammenarbeit der Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens bedürfen.

Vergabefreie Zusammenarbeit ohne Inhouse-Kriterien

Durch die Entscheidung des EuGH vom 09.06.2009 in der Rechtssache C 480/06 zeigt der EuGH – für viele zu diesem Zeit-

punkt überraschend – die Möglichkeit auf, dass Gebietskörperschaften vergabefrei eine Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben vereinbaren können.

Der EuGH hat die interkommunale Kooperation zwischen der Stadt Hamburg und mehreren Landkreisen über einen Entsorgungsvertrag nicht beanstandet.

Er weist damit eine Klage der EU-Kommission ab.

Die Kommission hatte beantragt festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen habe, indem die Landkreise Rothenburg (Wümme), Harburg, Soltau-Fallingb. und Stade einen Auftrag über Abfallentsorgungsleistungen direkt an die Stadtreinigung Hamburg erteilt hatten, ohne dass dieser „Dienstleistungsauftrag“ im förmlichen Verfahren gemeinschaftsweit ausgeschrieben worden ist.

Die Stadtreinigung Hamburg hatte sich in dem angegriffenen Vertragsverhältnis gegenüber den vier niedersächsischen Landkreisen verpflichtet, eine Kapazität von 120.000 t/a in der neuen Müllverbrennungsanlage Rugenberger Damm zu reservieren. Die Landkreise hatten sich im Gegenzug verpflichtet, die Entsorgung ihrer Abfälle in der neuen MVA vorzunehmen.



Der Generalanwalt Mazák hatte in seinen Schlussanträgen vom 19.02.2009 in dieser Rechtssache noch die Position der Kommission gestärkt und war von einem vergabepflichtigen Vorgang ausgegangen.

Dem tritt nunmehr der EuGH entgegen und stellt u.a. Folgendes fest:

- Neben einer Ausnahme von der Vergabepflicht in Bezug auf die sog. Inhouse-Kriterien ist es auch möglich, dass Gebietskörperschaften vergabefrei eine Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung einer ihnen obliegenden öffentlichen Aufgabe vereinbaren. Dies gilt insbesondere wenn diese Vereinbarung dem Autarkieprinzip dient.
- Eine öffentliche Stelle kann ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen, ohne gezwungen zu sein, sich an externe Einrichtungen zu wenden, die nicht zu ihren Dienststellen gehören (in diesem Sinne bereits: EuGH, Urteil vom 13.11.2008, Coditel Brabant, C-324/07, Rn. 48 und 49).
- Die EU-Kommission hatte zuvor in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass sie (nur) eine Aufgabenübertragung akzeptiert hätte. Dies hätte die

Zusammenarbeit in einer Einrichtung des öffentlichen Rechts erfordert, die von den beteiligten Kommunen damit betraut worden ist, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben der Abfallentsorgung wahrzunehmen. Nur dann würde auch nach der Kommission die Nutzung der Anlage durch die betreffenden Landkreise nicht der Regelung über öffentliche Aufträge unterliegen.

- Dem hält der EuGH entgegen, dass zum einen das Gemeinschaftsrecht den öffentlichen Stellen für die gemeinsame Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe keine spezielle Rechtsform vorschreibt. Zum anderen kann nach seiner Einschätzung eine solche Zusammenarbeit öffentlicher Stellen das Hauptziel der Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen – einen freien Dienstleistungsverkehr und einen unverfälschten Wettbewerb in allen Mitgliedstaaten zu eröffnen – nicht in Frage stellen. Dies soll jedenfalls gelten, solange die Umsetzung dieser Zusammenarbeit nur durch Überlegungen und Erfordernisse bestimmt wird, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen. Zudem muss der in der Richtlinie 92/50 genannte Grundsatz der Gleichbehandlung der Interessen gewährleistet sein:



Kein privates Unternehmen darf besser gestellt werden als seine Wettbewerber.

Erheblicher Gestaltungsspielraum für die interkommunale Zusammenarbeit

Der EuGH hat mit diesem Grundsatzurteil betont, dass die Kommunen einen erheblichen Gestaltungsspielraum haben, in welchem Umfang und in welcher Form sie interkommunale Kooperationen auf dem Gebiet der im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben durchführen wollen.

Die kommunale Zusammenarbeit begründet in diesen Fällen keine Vergabepflicht.

Es ist daher davon auszugehen, dass die EU-Kommission die Vielzahl von eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf kommunale Kooperationen nicht mehr unverändert weiterverfolgt.

Nur wenn auch unter Beachtung der Rechtsprechung des EuGH eine Überschreitung dieses Gestaltungsspielraums anzunehmen wäre, verbliebe Raum für eine mögliche Vertragsverletzung durch den Mitgliedstaat.

Damit kann die im Bereich der Wasserwirtschaft traditionell starke interkommunale Zusammenarbeit fortgeführt bzw. ausgebaut werden, wenn kein privater Dritter beteiligt ist.

Die Entscheidung des EuGH kann im Wortlaut unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?where=interkommunalen&lang=de&num=79909390C19060480&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET>

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Rainer Kühne und Rechtsanwalt Jens Kröcher.

[KAG THÜRINGEN TEILWEISE VERFASSUNGSWIDRIG]

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 23.04.2009 (VerfGH 32/05) die zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Neuregelungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes teilweise für verfassungswidrig erklärt.

Rechtslage seit 2005

Durch diese Neuregelungen hatte der Gesetzgeber im Bereich der Wasserversorgung die Beitragserhebung abgeschafft und im Bereich der Abwasserentsorgung den Zeitpunkt der Fälligkeit von Beiträgen verschoben sowie die Grundlage der Beitragserhebung für übergroße und unbebaute bzw. nur zum Teil bebaute Grundstücke verändert. Nach altem Recht bereits gezahlte Beiträge, die nach neuem Recht nicht oder noch nicht



zu zahlen sind, mussten den aktuellen Eigentümern der Grundstücke zurückgezahlt werden. Bestimmte mit der Neuregelung verbundene finanzielle Nachteile für die Gemeinden und Zweckverbände sollten vom Land ausgeglichen werden.

Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung verfassungsgemäß

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof entschied, dass die Neuregelungen im Bereich der Wasserversorgung verfassungsgemäß sind. Das Beitragserhebungsverbot sowie die Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinden sind mit dem Recht der Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung vereinbar.

Neuregelungen in der Abwasserbeseitigung verfassungswidrig

Die Neuregelungen im Bereich der Abwasserentsorgung sind dagegen verfassungswidrig. Die Änderung der Grundlagen der Beitragserhebung sowie die Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinden verletzen die Gemeinden in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Änderungen führen im Ergebnis zu erheblichen Finanzierungsschwierigkeiten und Investitionshemmnissen.

Interessanterweise hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof nur die Regelung des § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 6 ThürKAG für nichtig, den § 21a Abs. 4 ThürKAG dagegen (lediglich) für unvereinbar mit der Thüringer Verfassung erklärt. Anstelle der Nichtigkeitserklärung sieht eine vom Gericht ausgesprochene Übergangsregelung vor, dass zwar die Pflicht der Gemeinden, Beiträge nach § 21a Abs. 4 ThürKAG auszuführen, entfällt. Rückforderungen bereits ausgezahlter Beiträge sind jedoch bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31.12.2010, ausgeschlossen.

Damit wird dem Gesetzgeber Gelegenheit gegeben, innerhalb dieser Frist eine neue Regelung zu erlassen.

Der Thüringer Gesetzgeber plant, noch in dieser Legislaturperiode eine neue gesetzliche Regelung in Kraft zu setzen. Es ist damit zu rechnen, dass auch in dieser neuen Regelung die modifizierten Beitragsregelungen zu finden sind. Voraussichtlich wird jedoch eine geänderte Regelung zur Erstattung der durch die modifizierten Beitragsregelung entstandenen Aufwendungen der Gemeinden durch das Land beschlossen. Das Land will für die finanziellen Auswirkungen aufkommen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Rainer Kühne.



[ÄNDERUNG DES KAG BRANDENBURG - ALTANSCHLIEßERPROBLEMATIK]

Die Problematik der Heranziehung der sog. Altanschließer zu Beiträgen beschäftigt die Aufgabenträger im Land Brandenburg seit geraumer Zeit.

Möglichkeit zur Einführung geminderter Beiträge

Nunmehr hat der Landtag am 27.05.2009 das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg beschlossen. In dem neu eingeführten § 8 Abs. 4a KAG Bbg ist die Möglichkeit vorgesehen, für Grundstücke, die am 03.10.1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Einrichtung tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren, einen geminderten Beitragssatz vorzusehen.

Die Einführung eines solchen geminderten Beitrags stellt für die Aufgabenträger jedoch nur eine Option dar. Macht der Aufgabenträger von dieser Option nicht Gebrauch, muss er einen einheitlichen Beitrag für die Alt- und die Neuanschließer erheben.

Kritik im Rahmen der Anhörung

In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf am 23.04.2009, bei der auch Rechtsanwalt Rainer Kühne Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen, wurde die Möglichkeit zur Einführung eines geminderten Beitrags für die sog. Altanschließer überwiegend kritisch aufgenommen. Die Kritik wurde insbesondere mit verfassungsrechtlichen Bedenken und praktischen Umsetzungsschwierigkeiten begründet. Zwar gibt es im Land Sachsen-Anhalt den richterlich fortentwickelten Herstellungsbeitrag II, der auch eine geminderte Beitragspflicht für die sog. Altanschließer vorsieht, doch bestehen im Detail Unterschiede zwischen der Rechtslage im Land Brandenburg und der Rechtslage im Land Sachsen-Anhalt.

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Aufgabenträger von dieser Option Gebrauch machen werden.

Rechtsanwalt Rainer Kühne wird auf einer Veranstaltung des vhw am 02.07.2009 das Änderungsgesetz mit den Wahlmöglichkeiten zur Beitragserhebung zusammen mit Herrn Uwe Haack, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Magdeburg, vorstellen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Rainer Kühne.



[BMF-SCHREIBEN ZUR UMSATZ- STEUERRECHTLICHEN BEHANDLUNG VON WASSERHAUSANSCHLÜSSEN]

Wie bereits in unserem letzten Wasser-Newsletter berichtet, unterliegt nach den Urteilen des Bundesfinanzhofs vom 08.10.2008 das Legen eines Wasserhausanschlusses als Bestandteil der Wasserlieferung dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seinem Schreiben vom 07.04.2009 an die Finanzbehörden der Länder Erläuterungen zur Auslegung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs vom 18.10.2008 gegeben.

Inhalt des BMF-Schreibens

Nach dem BMF-Schreiben sind nicht nur Hausanschlusskostenerstattungen, sondern auch Baukostenzuschüsse mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern, da nach der BFH-Rechtsprechung allein entscheidend ist, dass die Zahlung ein Entgelt für die Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Wasserversorgungsnetz darstellt.

Ferner unterliegen nicht nur die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses, sondern auch Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuer-

satz, wenn diese Leistungen durch den Wasserversorger erbracht werden.

Rückerstattung hat begonnen

Viele Aufgabenträger haben nunmehr auch das Vorgehen mit den für sie zuständigen Finanzämtern abgestimmt und mit der Rückzahlung der Umsatzsteuerdifferenzbeträge begonnen.

Die notwendigen Verfahrensschritte hängen unter anderem davon ab, ob das Benutzungsverhältnis in der Wasserversorgung öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet ist. Bei einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses bilden nach unserer Auffassung die ggf. bestandskräftigen Bescheide zur Kostenerstattung auch für die gezahlte Umsatzsteuer die Rechtsgrundlage. Insofern müssten zunächst die Bescheide geändert werden. Weiterhin haben die Aufgabenträger zu entscheiden, ob die Umsatzsteuerdifferenz nur auf Antrag zurückgezahlt wird.

In jedem Fall sollte die Öffentlichkeit ausreichend informiert werden, da bei den betroffenen Bürgern teilweise der Eindruck entstanden ist, die Aufgabenträger hätten sich unrechtmäßig bereichert.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Rainer Kühne und Rechtsanwältin Wiebke Richmann.

[NEUE EIGENBETRIEBSVERORDNUNG FÜR DAS LAND BRANDENBURG]

Nach der stufenweisen Einführung einer Kommunalverfassung für das Land Brandenburg durch das Kommunalrechtsreformgesetz vom 18.12.2007 ist nun auch die Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) im Land Brandenburg neu gefasst worden. Die neue Eigenbetriebsverordnung trat am 28.04.2009 in Kraft, sieht aber Übergangsregelungen für bestehende Eigenbetriebe vor.

Die Neuregelung betrifft auch viele Zweckverbände, da in der Regel die Verbandssatzung bestimmt, dass für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Durch die Einführung der neuen Eigenbetriebsverordnung werden die Regelungen zum Gemeindewirtschaftsrecht und dem Eigenbetriebsrecht in der neuen Kommunalverfassung umgesetzt. Ferner kommt es zu einer Zusammenführung der bisherigen Eigenbetriebsverordnung mit der bisherigen Jahresabschlussprüfungsverordnung.

Es wäre allerdings nach unserer Auffassung wünschenswert gewesen, in der neuen Eigenbetriebsverordnung eindeutig zu regeln, inwieweit der Eigenbetrieb bzw. der Werkleiter berechtigt ist, im Bereich der ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen Verwaltungsakte zu erlassen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Rainer Kühne.

[ENERGIEEFFIZIENZ VON KLÄRANLAGEN]

Ein vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LFU) gefördertes Vorhaben hat bayerische Kläranlagen hinsichtlich ihrer Eignung zur Verbesserung der Energieeffizienz untersucht und bewertet.

Die Ergebnisse sind interessant, da die Effizienz einer Kläranlage bislang meistens vor allem an der Reinigungsleistung und weniger am Energieverbrauch gemessen wurde. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Verknappung und Verteuerung fossiler Energieträger sowie deren Klimarelevanz stellt jedoch die Steigerung der Energieeffizienz von Kläranlagen eine neue Herausforderung im Bereich des Umwelt- und Klimaschutz dar.

Vorangegangene Untersuchungen haben bereits gezeigt, dass der Energiebedarf von Kläranlagen bei guter Planung, optimierter



Steuerung und weitgehend interner Energienutzung um ca. 40 % reduziert werden kann, womit sowohl ökonomischen als auch ökologischen Interessen Rechnung getragen wird.

Die neue Studie stellt fest, dass ca. 84 % des Energiebedarfs aller Kläranlagen von den Kläranlagen der Größenklassen 4 und 5 verursacht wird. Die Optimierungsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sollten sich daher vor allem auf diese Anlagen konzentrieren. Die Anlagen weisen noch erhebliche Optimierungspotenziale auf.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Rainer Kühne.

[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwalt Rainer Kühne

Viertes Gesetz zur Änderung des KAG Brandenburg – Die Qual der Wahl bei der Heranziehung der Altanschließer

02.07.2009 in Potsdam

vhw-Seminar

Rechtsanwalt Rainer Kühne

Niederschlagswassergebühren – Das Ende der Einheitsgebühr auch in Thüringen

31.08.2009 in Erfurt

vhw-Seminar

Rechtsanwalt Rainer Kühne

10. Brandenburger Beitrags- und Gebührentage

10./11.09.2009 in Potsdam

vhw-Seminar